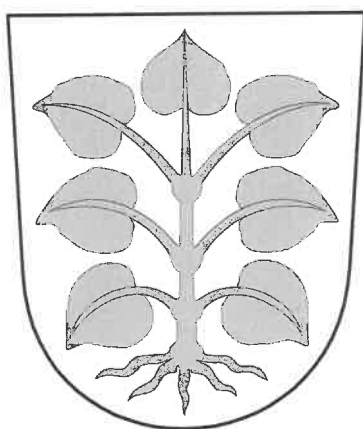


Einwohnergemeinde Laupen



Abfallreglement

Beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 4. Dezember 2014 und 7. Dezember 2017
in Kraft per 1.1.2015 bzw. per 1.1.2018
(Axioma 2417)

Die Einwohnergemeinde Laupen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a. die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle,
- b. die Förderung der Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe,
- c. die vorschriftsgemässe Entsorgung und Trennung der Bauabfälle,
- d. die tierischen Abfälle nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung der tierischen Abfälle und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung,
- e. die ausgedienten Sachen, die nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können, innert Monatsfrist durch die Inhaberinnen oder Inhaber entsorgen zu lassen,
- f. Massnahmen, wenn die Inhaberinnen und Inhaber nicht ermittelt werden oder zahlungsunfähig sind.

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a. Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b. Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹ Die Gemeinde kann eine Fachstelle für Abfall bezeichnen.

² Die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung obliegt der Bauverwaltung.

Information

Art. 3

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen,

die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Darunter fallen auch Garten- Feld- und Waldabfälle.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

⁴ Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Gebinden ist verboten.

II. Entsorgung Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
- b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut),
- c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben,
- d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Sonderabfälle).

Benützungspflicht

Art. 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a) Altpapier und Karton monatlich
 - b) Astholz zweimal jährlich
 - c) weitere von der Bauverwaltung bestimmte Abfälle
- Diese Sammlungen können auch Dritten übertragen werden.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Bauverwaltung zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit von der Inhaberin oder vom Inhaber zu kompostieren.

² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) fördern und unterstützen.

³ Die Gemeinde kann Kompostieranlagen einrichten und betreiben.

Hauskehrricht

Abfallsäcke und Container

Art. 9

¹ Der Hauskehrricht ist ausschliesslich in handelsüblichen Abfallsäcken (Aufdruck des Volumens muss sichtbar sein) zu höchstens 20 kg Gewicht bereit zu stellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.

³ Container dürfen nicht überfüllt werden, d.h. der Containerdeckel muss aufliegen.

Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10

¹ Der Hauskehrricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden jährlich veröffentlicht.

² Kehrrihtsäcke und Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und Kehrrihtsäcke bestimmt die Bauverwaltung den Bereitstellungsor; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die handelsüblichen Kehrrihtsäcke passen (Sperrgut).
- b. Abfälle für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen (Sonderabfälle).

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben a + b sind von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut und Sonderabfälle

Begriffe

Art. 12

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber	Art. 13 ¹ Als Sperrgut gelten Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die handelsüblichen Kehrachtsäcke passen.
	Art. 14 ¹ Die Entsorgung von Sperrgut und der Sonderabfälle obliegt den Inhaberinnen oder Inhabern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.
Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	Art. 15 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich, oder gemeinsam mit anderen Gemeinden oder Privaten, Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen (Altglas, Textilien, Alt-, Speise- oder Motorenöl, Alu- und Aludosen, Blechbüchsen, PET-Getränkeflaschen, Kühl- und Haushaltgeräte, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby), die von fachlich geschultem Personal betreut werden. ³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben. ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen. ⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle oder kann dafür spezialisierte Firmen beauftragen.
Benzin-/Ölabscheider	Art. 16 Benzin- und Ölabscheider sind frühzeitig zu leeren, so dass der Ausfluss umweltgefährdender Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.
Bauabfälle	Art. 17 ¹ Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren. ² Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.
Ausgediente Sachen	Art. 18 ¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können. ² Diese Pflicht obliegt der Gemeinde, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber dieser Sachen nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind ³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügen.

Tierkörper

Art. 19

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 20

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die
- Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 22

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a. den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b. Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 23

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a. die Grund- und Volumengebühren der Benutzerinnen oder Benutzer,
- b. die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Almetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützer-

den zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 24

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührenrahmen

Art. 25

Die Gemeindeversammlung genehmigt einen Gebührenrahmen, innerhalb diesem legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Gebührenpflichtige Personen

Art. 26

¹ Die Grundgebühr wird bei den Haus- oder Stockwerkeigentümern, resp. den Baurechtsberechtigten erhoben. Sie wird einmal jährlich fakturiert und kann ganz oder teilweise über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieterinnen und Mieter überwältzt werden.

² Die Volumengebühr muss von der Abfallinhaberin oder vom Abfallinhaber bezahlt werden.

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Mahngebühren

Allfällige Mahngebühren werden nach dem Gebührentarif der Gemeinde Laupen in Rechnung gestellt.

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Verjährung

Die jährlichen Grundgebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27

¹ Stellt die Behörde eine Missachtung einer vollstreckbaren Verfügung oder eine andere Rechtswidrigkeit fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz (VRPG).

Rechtspflege

Art. 28

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Widerhandlungen

Art. 29

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Gemeindegesetz sowie die Gemeindeverordnung finden Anwendung.

² Abfallsäcke und verschlossene Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung dürfen durch die Bauverwaltung nur zur Feststellung der Besitzerin oder des Besitzers geöffnet werden. Gleiches gilt für illegal deponierte Abfallsäcke und Gebinde.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von 4. Dezember 2014.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:


Urs Balsiger


Michel Brönnimann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 1. November 2014 bis zum 4. Dezember 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Laupen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Laupen, den 5. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



Gebührenrahmen zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Laupen

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2014 folgenden

G E B Ü H R E N R A H M E N

Gebührenart

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühren werden mittels einer Grundgebühr pro Haushaltung und einer Volumengebühr pro Sack oder Container erhoben.

Grundgebühr

a) Grundgebühr für Haushalte

Art. 2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Benützungsgebühren gedeckt werden.

² Als Haushalt gilt jede Wohnung ab 1 Zimmer mit Küche oder Kochnische und Toilette.

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben und beträgt:

- Für jede 1- bis 2½-Zimmerwohnung
Fr. 20.00 bis Fr. 60.00
- Für jede 3-bis 4½-Zimmerwohnung
Fr. 30.00 bis Fr. 90.00
- Für jede 5 Zimmer- oder grössere Wohnung
Fr. 60.00 bis Fr. 180.00
- Für jedes Einfamilienhaus
Fr. 75.00 bis Fr. 225.00

⁴ Für leerstehende Wohnungen, die länger als vier Monate leer stehen, wird auf Gesuch hin die Gebühr erlassen.

⁵ Das Gesuch muss spätestens bis 30. November für das laufende Jahr bei der Finanzverwaltung eingereicht werden.

Volumengebühr

Gebührenmarken

Art. 3

¹ Für die Entsorgung von handelsüblichen Abfallsäcken (Aufdruck des Volumens muss sichtbar sein), stehen Gebührenmarken zum Verkauf, die bei den von der Bauverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können.

	² Die Gebühr pro Gebührenmarke beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.00								
Containermarken	³ Für die einmalige Entleerung von normierten Kehrrechtcontainer (800 Liter Inhalt) stehen Containermarken zum Verkauf, die bei den von der Bauverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können.								
	⁴ Die Gebühr pro Containermarke beträgt Fr. 25.00 bis Fr. 54.00								
Sackgebühr	Art. 4 ¹ An handelsüblichen Abfallsäcken sind entsprechende Gebührenmarken anzubringen. <table><tr><td>Inhalt bis 17 Liter</td><td>½ Marke (diagonal halbiert)</td></tr><tr><td>Inhalt bis 35 Liter</td><td>1 Marke</td></tr><tr><td>Inhalt bis 60 Liter</td><td>2 Marken</td></tr><tr><td>Inhalt bis 110 Liter</td><td>3 Marken</td></tr></table>	Inhalt bis 17 Liter	½ Marke (diagonal halbiert)	Inhalt bis 35 Liter	1 Marke	Inhalt bis 60 Liter	2 Marken	Inhalt bis 110 Liter	3 Marken
Inhalt bis 17 Liter	½ Marke (diagonal halbiert)								
Inhalt bis 35 Liter	1 Marke								
Inhalt bis 60 Liter	2 Marken								
Inhalt bis 110 Liter	3 Marken								
Container	Art. 5 Für die Kehrrechtabfuhr sind drei Containerarten zugelassen: a. In Wohnüberbauungen mit Kehrrechtsammelplatz; Container, welche nur mit Gebührenmarken versehenen Säcken gefüllt werden dürfen. Diese Container sind gebührenfrei. b. Normierte 800 Liter-Container mit Containermarken für Einzelleerung. c. Normierte Container, welche mit einer Jahresrechnung abgerechnet werden.								
Jahresrechnung	Art. 6 Die Gebühr für die Jahresrechnung beträgt pro Liter Volumen Fr. 1.80 bis Fr. 3.24								
Direktlieferung	Art. 7 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrrecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.								

Gemeinsame Bestimmungen

Ausschluss von der Abfuhr	Art. 8 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit einer Containermarke versehen sind, werden nicht geleert.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 9 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00 - Fr. 90.00 ² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Inkrafttreten

Art. 10

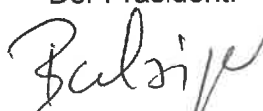
¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Der Tarif vom 4. Dezember 2014 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von 7. Dezember 2017.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:


Urs Balsiger

Der Gemeindeschreiber:


Michel Brönnimann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 26. Oktober 2017 bis zum 7. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Laupen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Laupen, den 8. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

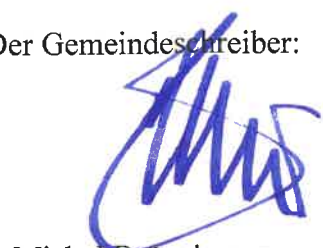

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung neuer Gebührenrahmen zum Abfallreglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung per 1.1.2018, im Laupen Anzeiger vom 05. Juli 2018 bekanntgegeben.

Laupen, 27.06.2018

Der Gemeindeschreiber:


Michel Brönnimann

Notfalldienste

Feuerwehr	118
Polizei-notruf	117
Sanitätsnotruf	144

Zahnärztlicher Notfalldienst
Auskunft für die Region Laupen
Fr. 3.23/Min. 0900 57 67 47
Fr. 3.50/Min. für Prepaid 0900 57 67 48

Ärzte: Frauenkappelen, Laupen, Mühleberg, Neuenegg, Thörishaus
Wenn Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist:
Medphone Fr. 3.23/Min. 0900 57 67 47
Zusammenarbeit der Hausärzte mit dem Lindenhofspital Bern.

Ärztlicher Notfalldienst Sensebezirk
Wenn Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist:
Notruf 026 418 35 35

Apotheken-Notrufnummer Laupen:
031 747 30 30

Sonntagsdienst Tierärzte Region Laupen: Telefonieren Sie Ihrem Tierarzt und hören Sie das Tonband ab.

Sexuelle Gewalt gegen Frauen
Frauenspital Bern. Rund um die Uhr.
Untersuchung und
Behandlung 031 632 21 11
LANTANA
Beratungsstelle 031 313 14 00
Kontaktstelle Polizei 031 332 77 77

Regionale Tierkörperseminelle
Murtenstrasse 33, Laupen
Montag – Freitag: 14.30 – 15.30 Uhr
Samstag: 8.30 – 9.30 Uhr
während Arbeitszeit: 031 747 01 45
in Notfällen ausserhalb
üblicher Arbeitszeit: 031 747 01 45
oder Polizeiposten: 031 368 73 61

Impressum

Verleger: Konrad Feller, Murtenstrasse 26,
3177 Laupen, www.laupenanzeiger.ch

Herstellung: sohnverlag gmbh
– Sonnenrain 17, 3150 Schwarzenburg
T. 031 731 35 90, E-Mail: verlag@sohnverlag.ch

Inseratannahme
– Anzeigerbüro: Murtenstrasse 26, 3177 Laupen
Telefon 031 747 99 77
E-Mail: inserate@laupenanzeiger.ch

Erscheint 1x wöchentlich, jeden Donnerstag
Auflage 13033 Ex. (amtlich beglaubigt)

Annahmeschluss
Amtliche Publikationen: Montag, 16 Uhr
Inserate: Dienstag, 10 Uhr

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel
abgedruckten Inseraten oder Teilen davon, insbeson-
dere durch Einspeisung in einen Online-Dienst durch
dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Ver-
stoss wird von der Werbegesellschaft nach Rücksprache
mit dem Verlag und/oder dem Verlag direkt ge-
richtlich verfolgt.

Insertionspreise (mm-Preis):
schwarz-weiss Fr. –70, farbig Fr. 1,12,
Titelseite Feld klein schwarz-weiss/farbig Fr. 120.–,
Titelseite Feld gross schwarz-weiss/farbig Fr. 196.–,
Chiffre-Gebühr Fr. 50.–

Kombination: Kombi Bern West
(Anzeiger Laupen + Schwarzenburg)
Auflage 31 242 Ex.
mm-Preis: schwarz-weiss Fr. 1,25, farbig Fr. 1,84
Inserateschluss: Montag, 10 Uhr

Anzeiger Region Bern Plus:
Auflage 246 858 Ex.
mm-Preis: schwarz-weiss Fr. 4,32, farbig Fr. 6,03
Inserateschluss: Freitag der Vorwoche, 16 Uhr.
Telefon 058 680 93 00, Fax 058 680 93 01

Alle Preise verstehen sich zuzüglich 7,7 % MwSt.

Abonnementspreis 2017: 12 Monate Fr. 86.–
Der Preis versteht sich exkl. 2,5 % MwSt.



Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018

In ordentlicher Weise versammelte sich die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2018 und behandelte die unterbreiteten Geschäfte. Folgende Beschlüsse wurden gefällt:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2017:
a. Jahresrechnung 2017; Beschlussfassung
b. Nachkredite von Fr. 178'814.90; Kenntnisnahme und Beschlussfassung

Beschluss der Versammlung:

- I. Genehmigung des Nachkredits von CHF 28'902.90 für die externe Führung der Bauverwaltung.

- II. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 mit einem Ertragsüberschuss Gesamthaushalt von CHF 244'809.67, bestehend aus

Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt CHF 249'575.67
Aufwandüberschuss Wasserversorgung CHF -4'876.30
Aufwandüberschuss Abwasserentsorgung CHF -1'708.30
Ertragsüberschuss Abfallentsorgung CHF 1'818.60
Ertragsüberschuss Gesamthaushalt CHF 244'809.67

- III. Kenntnisnahme der übrigen Nachkredite im Total von CHF 149'912.00, alle gebunden oder in der Kompetenz des Gemeinderates.

2. Sanierung WV Murtenstrasse (1. Etappe): Kreditantrag; Beschlussfassung

Beschluss der Versammlung:
Die Gemeindeversammlung beschliesst einen Kredit von Fr. 447'000.00 für die erste Sanierungsetappe der Wasserversorgung entlang der Murtenstrasse.

3. Ringleitung Gammen-Kriechenwil: Kreditantrag; Beschlussfassung

Beschluss der Versammlung:
Die Gemeindeversammlung beschliesst einen Verpflichtungskredit von Fr. 236'000.00 inkl. MwSt. zur Erstellung einer Ringleitung zwischen Gammen und Kriechenwil.

4. Renovation Gemeindehaus: Kreditantrag; Beschlussfassung

Beschluss der Versammlung:
Das Geschäft wird zurückgewiesen und der alternative Vorschlag ist durch den Gemeinderat zu präzisieren und zu prüfen. Im November 2018 solle der Gemeinderat dann beide Varianten der Gemeindeversammlung vorlegen.

5. Schulzahnpflegereglement: Aufhebung; Beschlussfassung

Beschluss der Versammlung:
Die Gemeindeversammlung beschliesst die Aufhebung des Schulzahnpflegereglements per Ende des Jahres 2018.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen ab erstmaliger Bekanntmachung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen, Beschwerde eingereicht werden.

Aufhebung des Schulzahnpflegereglements

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriechenwil im Jahre 2003 beschlossene Schulzahnpflegereglement unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden, mittels Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. Juni 2018, per 31. Dezember 2018 aufgehoben wird. Namens der Einwohnergemeinde Kriechenwil
Der Gemeindegemeinder
Bruno Grossniklaus

Baupublikation

BG Nr.: bbew 166/2018

Bauherrschaft: **Einwohnergemeinde Kriechenwil, Wasserversorgung**, Gemeindehausstrasse 4, 3179 Kriechenwil

Projektverfasser: Ingenieurbüro, Markus Brügger, Stadtmatte 13, 3177 Laupen

Bauvorhaben: **Neubau Trink- und Löschwasserversorgungsleitung Kriechenwil – Gammen**

Standorte:

Kriechenwil: Käsestrasse/ Schürmatt/ Waldeggsstrasse, Parzellen-Nr. GZN15-03/ GZN55-01/ GZN105-01/ GZN37-01/ GZN40-01/ GZN98-01/ GZN102-01/ GZN65-01/ GZN89-01/ GZN55-02, sowie Parzellen-Nr. 15/119/177/139/647/659, Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ, Dorfkerzone DK, Koordinaten: 2'583'670/1'195'800

Ferenbalm: Dorfstrasse/ Käseriegässli Gammen, Parzellen-Nrn. GZN4-01/ GZN11-01/ GZN49-01/ GZN53-03/ GZN53-04, Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ, Bestandeszone BZ, Koordinaten: 2'583'600/1'195'800

Gewässerschutzbereich: B / Gewässerschutzmassnahme: Keine

Schutzzone:

Kriechenwil: Ortsbilschutzgebiet/ ISOS lokal/ Waldeggsstrasse und Käsestrasse im Inventar historischer Verkehrswege
Ferenbalm: Landschaftsschutzgebiet/ Ortsbilschutzgebiet/ Baugruppe E (Ferenbalm, Gammen)/ ISOS national/ Dorfstrasse im Inventar historischer Verkehrswege

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, 24 ff. RPG
- Kriechenwil: Unterschreiten Strassenabstand Art. 15 Abs. 1 GBR i.V.m. Art. 81 Abs. 1 SG
- Ferenbalm: Unterschreiten Strassenabstand Art. 12 Abs. 1 GBR i.V.m. Art. 81 Abs. 1 SG

Hinweis:

Gebiet mit laufendem Landumlegungsverfahren

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Kriechenwil, Gemeindehausstrasse 4, 3179 Kriechenwil

Einsprachefrist: bis und mit 30. Juli 2018

Einsprache stelle: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwehren sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprache stelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist an-

gemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprachergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 28. Juni 2018
Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland



Regionale offene Kinder- und Jugendarbeit Sensetal

Telefon 079 740 57 05
www.rokja-sensetal.ch

Schul- und Gemeindebibliothek Laupen

Während den Sommerferien vom 8.7.2018 – 12.8.2018 ist die Bibliothek zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, 15.00 – 17.00 Uhr

Freitag, 18.00 – 20.00 Uhr

Ab dem 13.8.18 sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Das Bibliotheksteam

Sekretariat Schule Laupen

Vom Montag, 16. Juli 2018 bis Sonntag, 05. August 2018 ist das Sekretariat der Schule Laupen geschlossen. Während der übrigen Schulferienzeit ist das Sekretariat reduziert besetzt. Ab dem 13. August 2018 sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Wir wünschen Ihnen erholsame und sonnige Sommerferien.

Schule Laupen

Laupen: Auflage Gemeindeversammlungsprotokoll vom 14.06.2018

Gestützt auf Art. 16, Organisationsreglement der Gemeinde Laupen vom 3.6.2010, liegt das obgenannte Protokoll während dreissig Tagen – ab 05.07.2018 bis und mit 06.08.2018 – öffentlich auf.

Zum Protokoll können Änderungs- oder Ergänzungswünsche in Form einer schriftlichen und begründeten Einsprache zuhanden des Gemeinderates formuliert werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen endgültig. Der Gemeinderat genehmigt das Gemeindeversammlungsprotokoll. Das Gemeindeversammlungsprotokoll kann von der Website www.laupen.ch heruntergeladen werden oder in der Gemeindegemeinschaft Laupen kostenlos bezogen werden.

Der Gemeinderat Laupen

„Inkraftsetzung Änderung Gebührenrahmen zum Abfallreglement“

Aufgrund der finanziellen Entwicklung im Bereich der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung hat der Gemeinderat beschlossen, die Gebühren in Art. 2, Absatz 3, Art. 3, Absatz 2 und 3, und Art. 6 nach unten anzupassen. Der Artikel 2, Absatz 3 lautet neu:

„Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt:

- Für jede 1- bis 2 1/2-Zimmerwohnung Fr. 20.00 bis Fr. 60.00
- Für jede 3-bis 4 1/2-Zimmerwohnung Fr. 30.00 bis Fr. 90.00
- Für jede 5 Zimmer- oder grössere Wohnung Fr. 60.00 bis Fr. 180.00

Fortsetzung auf Seite 4

• Für jedes Einfamilienhaus Fr. 75.00 bis Fr. 225.00¹.
Der Artikel 3, Absatz 2 und 3 lautet neu:
² Die Gebühr pro Gebührenmarke beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.00.
³ Für die einmalige Entleerung von normierten Kehrrechtcontainern (800 Liter Inhalt) stehen Containermarken zum Verkauf, die bei den von der Bauverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können.
Der Artikel 6 lautet neu:
„Die Gebühr für die Jahresrechnung beträgt pro Liter Volumen Fr. 1.80 bis Fr. 3.24“.

Die Gemeindeversammlung beschloss am 07. Dezember 2017 den Gebührenrahmen zum Abfallreglement und setzte diesen per 01.01.2018 in Kraft.

Gestützt auf die Gemeindeverordnung (GV) Art. 45 [BSG 170.111] ist die Inkraftsetzung von Erlassen vorgängig öffentlich bekannt zu machen, was mit vorliegender Publikation erfolgt.

Das Reglement kann von der Website www.laupen.ch heruntergeladen werden (Online-Schalter).

Rechtsmittel: Gegen vorliegenden Beschluss kann gemäss Verwaltungs- und Rechtspflegegesetz (VRPG) Art. 60 ff [BSG 155.21] Beschwerde geführt werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen einzureichen.

Der Gemeinderat Laupen

i.A. der Schreiber: Michel Brönnimann

Inkraftsetzung Schulverordnung

Der Gemeinderat ist mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14.6.2018 ermächtigt (neuer Art. 41 c OGR), die Schulverordnung per 1.8.2018 in Kraft zu setzen. Gestützt auf die Gemeindeverordnung (GV) Art. 45 [BSG 170.111] ist die Inkraftsetzung von Erlassen vorgängig öffentlich bekannt zu machen, was mit vorliegender Publikation erfolgt.

Die Verordnung kann von der Website laupen.ch heruntergeladen werden (laupen.ch/dienstleistungen/reglemente und laupen.ch/verordnungen).

Rechtsmittel: Gegen vorliegenden Beschluss kann gemäss Verwaltungs- und Rechtspflegegesetz (VRPG) Art. 60 ff [BSG 155.21] Beschwerde geführt werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen einzureichen.

Der Gemeinderat Laupen

i.A. der Schreiber: Michel Brönnimann

Einwohnergemeinde Laupen

Fakultatives Finanzreferendum (Organisationsverordnung [OGR] vom 3.6.2010, Art. 43)

Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 18. Juni 2018 betreffend der Erteilung von zwei Verpflichtungskrediten für nachfolgende Sanierungsprojekte liegen ab heute Donnerstag, 5. Juli 2018, öffentlich auf.

- Sanierung der Wasserleitung inkl. Werterhalt Strasse (Koffer) im Gillenauweg, Etappe 1, ab Badi bis Hydrant 23, von total Fr. 230'000.00 inkl. Mwst 7.7%.

- Sanierung der Wasserleitung inkl. Werterhalt Strasse (Koffer) im Gillenauweg, Etappe 2, ab Hydrant 23 bis Einmündung Bösenstrasse, von total Fr. 411'000.00 inkl. Mwst 7.7%.

Die Gemeinderatsbeschlüsse und die sich darauf beziehenden Grundlagen und Dokumente können während der Auflagefrist von 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung Laupen eingesehen oder bezogen werden.

Auflagedauer: Donnerstag, 5. Juli 2018 bis und mit Montag, 6. August 2018.

Rechtsmittel: Gemäss OGR Art. 32 können zweieinhalb Prozent (2,5 %) der Stimmberechtigten (Stand letzte Gemeindeversammlung Juni 2018: 2'192 Stimmberechtigte) innert dreissig (30) Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Beschlüsse durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass die vom Gemeinderat beschlossene Verpflichtungskredite von Fr. 230'000.00 und von Fr. 411'000.00 der nächsten Gemeindeversammlung zum Beschluss und zur Bewilligung vorgelegt werden. Die Unterschriften sind der Gemeindeschreiberei Laupen, Neueneggasse 4, 3177 Laupen, einzureichen.

Der Gemeinderat Laupen

Baupublikation

Gesuchsteller/in: Coiffure Lo Nigro, Giuseppe Lo Nigro, Krautgasse 5, 3177 Laupen

Grundeigentümer: Giuseppe Lo Nigro, Chroslenweg 32, 3177 Laupen

Projektverfasser/in: Giuseppe Lo Nigro, Chroslenweg 32, 3177 Laupen

Bauvorhaben: Sonnenstore über Ost-Balkon Standort: Krautgasse 5

Parzelle Nr.: 814

Nutzungszone: UEO Stadtmatte Sektor A

Ausnahmen: ---

Einsprache- und Auflagefrist: 30. Juli 2018

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Neueneggasse 4, 3177 Laupen

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwarungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist einzureichen.

Bauverwaltung Laupen

Laupen, 25. Juni 2018

Baupublikation

Gesuchsteller/in: Alex Stucki AG, Murtenstrasse 21, 3177 Laupen

Grundeigentümer: Alex Stucki AG, Murtenstrasse 21, 3177 Laupen

Projektverfasser/in: Alex Stucki AG, Murtenstrasse 21, 3177 Laupen

Bauvorhaben: Bau einer zusätzlichen Lagerhalleneinfahrt (Garagator) von 4.4 x 4.0 m Standort: Murtenstrasse 21

Parzelle Nr.: 62 (BR 378)

Nutzungszone: Arbeitszone A3

Ausnahmen: ---

Einsprache- und Auflagefrist: 30. Juli 2018

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Neueneggasse 4, 3177 Laupen

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwarungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist einzureichen.

Bauverwaltung Laupen

Laupen, 25. Juni 2018



Mühleberg

**Offene Kinder-/Jugendarbeit
Mühleberg-Frauenkappelen,**
079 643 98 68, www.muehleberg.ch

**OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT
Mühleberg / Frauenkappelen**

«Heiwäg 2018»

**Wir laufen gemeinsam ohne Hilfsmittel
80 km nach Hause!**
Projekt vom: 09.–13.07.2018, der Jugendtreff bleibt in dieser Zeit geschlossen.

**«Wir haben Sommerferien»
16.07. – 03.08.2018**

(Buchstasse 31, 3205 Allenlütten,
031 752 01 49, 079 643 98 68,
jugendarbeit@muehleberg.ch,
www.muehleberg.ch)

Genehmigung Änderung Überbauungsordnung Deponie Teuftal

Mit Verfügung vom 14. März 2018 hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die durch den Gemeinderat Mühleberg am 02. Oktober 2017 im geringfügigen Verfahren beschlossene Änderung Überbauungsordnung Deponie Teuftal in Anwendung von Art. 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) genehmigt.

Es handelt sich um folgende Änderung:

Änderung Überbauungsordnung Deponie Teuftal, Abänderung infolge neuer Linienführung Schrägschacht

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 a, Abs. 1 BauG bzw. Art. 45 GV). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Diese Veröffentlichung erfolgt gestützt auf Art. 110 Bauverordnung bzw. Art. 45 Gemeindeverordnung. Die Unterlagen stehen bei der Bauverwaltung Mühleberg zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Mühleberg, 27. Juni 2018

Gemeinderat Mühleberg

Protokollauflage Gemeindeversammlung

Gemäss Artikel 27 des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen (RAW) vom 10.12.2007 liegt das Protokoll der letzten ordentlichen Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 ab sofort bis und mit am 30. Juli 2018 in der Gemeindeschreiberei Mühleberg öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist kann dagegen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat von Mühleberg erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Das Protokoll kann auch auf der Homepage www.muehleberg.ch eingesehen oder heruntergeladen werden.

Mühleberg, 22. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber



Münchenwiler

www.muenchenwiler.ch



Neuenegg

**Besuchs- und Begleitdienst des
Schweizerischen Roten Kreuzes
Bern-Mittelland,**

Vermittlungsstelle Neuenegg; Fr. Elisabeth
Freiburghaus, Tel.-Nr. 077 444 33 96

Regionale offene Kinder- und Jugendarbeit Sensetal

Telefon 079 769 31 28
www.rokja-sensetal.ch

Die Bibliothek ist während den Sommerferien vom 9. Juli bis 12. August 2018 wie folgt geöffnet:

Dienstags von 18 bis 20 Uhr
Freitags von 15 bis 18 Uhr

Ab dem 13. August 2018 erwarten wir Sie gerne wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Das Bibliotheksteam

Hundetaxe 2018

Im August wird allen registrierten Hundebesitzern die Hundetaxe pro 2018 in Rechnung gestellt. Taxpflichtig sind alle Hunde, welche am Stichtag (1. August) 6 Monate alt sind. Die Taxe beträgt CHF 60.00 pro Tier.

Neuzugänge oder Abgänge/Tod von Hunden sind laufend der Finanzverwaltung Neuenegg (031 744 01 20) zu melden (auch über den Online-Schalter auf www.neuenegg.ch möglich). Bitte melden Sie alle Mutationen auch der AMICUS-Datenbank (www.amicus.ch).

An Halter, welche mit ihrem Hund im laufenden Jahr einen Hundeziehungskurs besucht haben, wird gegen Vorweisung einer Bestätigung/Quittung CHF 25.00 vergütet (dies gilt nicht für den SKN-Kurs). Die Auszahlung erfolgt bar am Schalter der Finanzverwaltung.

Finanzverwaltung Neuenegg

Verkehrsbehinderung

Vom 9. Juli bis 10. August saniert das Kantonale Strasseninspektorat die Austrasse ab der Höhe Augässl / Feuerwehrmagazin bis zum Kreisel, Autobahnbühnen Flamm.

In der Folge kann es zu Verkehrsbehinderungen kommen und der Verkehr wird teilweise wechselseitig geführt.

Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.
Strasseninspektorat
Mittelland Nord

Baupublikation

Bauherrschaft: Bieri Claudia, Austrasse 15, 3176 Neuenegg

Projektverfasser: Markus Jenni Arch. HTL, Denkmalstrasse 39, 3176 Neuenegg

Bauvorhaben: Umnutzung Gewerberaum zu Wohnraum (Wollenlädeli), Einbau 2-Zimmer Wohnung im Dachgeschoss (bisher Dachzimmer), Sanierung Warmwassererzeugung und Heizung (Einbau Ölheizung mit Oeltank 2'000l) – teilweise bereits ausgeführt

Standort: Parzelle Nr. 190, Zone Dorfzone DZ/Verkehrsfläche, Gewässerschutzzone A, Gefahrengelände „gelb“, Empfindlichkeitsstufe ES III, Geb. Nr. 15, Austrasse, Neuenegg
Koordinaten: 2 589 943 / 1 193 715

Entwässerung: Anschluss Gemeindekanalisation

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung Neuenegg, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg

Einsprachefrist bis: 06. August 2018

Einsprachen und Rechtsverwarungen sind schriftlich und begründet im Doppel der Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg, einzureichen.

Neuenegg, 27. Juni 2018

Bauverwaltung Neuenegg